

Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Deutschland

zu

**Zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
bei Versorgungsbezügen durch das
GKV-Modernisierungsgesetz**

BT-Drucksache 15/2472

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache**

**0665
vom 20.09.04**

15. Wahlperiode

Der Sozialverband VdK unterstützt den vorliegenden Antrag und fordert die rückwirkende Rückgängigmachung der höheren Beitragsbelastung für Betriebsrentner und Bezieher anderer Versorgungsbezüge durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz)

Das GKV-Modernisierungsgesetz sieht "als Maßnahme zur Neuordnung der Finanzierung" vor dass ab 1. Januar 2004 ohne jegliche Übergangsregelung alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Bezieher von Betriebsrenten und anderen Versorgungsbezügen – unabhängig davon ob pflichtversichert oder freiwillig versichert – auf ihre Versorgungsbezüge den vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten haben.

Diese Regelungen haben insbesondere zur Folge:

Versicherte in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) haben eine Verdoppelung des Beitragssatzes für die Bemessung von Beiträgen auf Versorgungsbezüge hinzunehmen. Diese unverhältnismäßige Erhöhung trifft ebenso freiwillig versicherte Ruheständler, die vor dem 1. Januar 1993 bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatten, wie Pflichtversicherte Pensionäre mit Rentenbeginn vor dem 1.1.1989. Diese Gruppen hatten aufgrund Übergangsvorschriften bisher auch nur den halben Beitragssatz zu zahlen. Ebenso neu ist, dass auch bei bestehenden Direktversicherungsverträgen alle nach dem 1. Januar ausgezahlten Kapitalabfindungen erstmals beitragspflichtig sind. Dieses Kapital wird unabhängig von der tatsächlichen Verwendung in eine fiktive monatliche Einnahme umgerechnet, die ebenfalls mit dem vollen Beitragssatz belastet wird. Freiwillig Versicherte, die nicht die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner erfüllen, müssen nun statt der des ermäßigten, den vollen allgemeinen Beitragssatz zahlen, ohne Anspruch auf Krankengeld zu haben.

Bei den Ruheständlern führt dies zu empfindlichen Einbußen; in vielen Fällen von 100 Euro im Monat und mehr. Die Menschen fühlen sich von der Politik, über-rumpelt, ungerecht behandelt und um ihr verdientes Alterseinkommen betrogen. Dementsprechend häufen sich bei den VdK-Geschäftstellen die Beschwerden über dieses "schamlose Abkassieren". Die Menschen wollen sich in jedem Fall deshalb zur Wehr setzen und lassen sich von der Aussicht auf langwierige und im Ausgang ungewisse Klageverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht nicht entmutigen.

Aus Sicht des Sozialverband VdK hat die Politik damit Vertrauen der jetzigen Rentner, aber auch der zukünftigen Rentner, in die sozialen Sicherungssysteme verspielt. Diese Belastungen müssen in Zusammenhang mit erfolgten, mit bereits beschlossenen Maßnahmen und darüber hinaus angekündigten "Reformen" gesehen werden. Beispiellos bei dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz ist, dass die unzumutbaren Beitragsbelastungen bei den Rentner mit noch unzumutbareren Leistungskürzungen einhergehen.

Nach der **Gesetzesbegründung** werden hierdurch "Rentner, die Versorgungsbezüge erhalten, in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Leistungsaufwendungen für sie beteiligt." Zur Begründung wird in dem Gesetzentwurf, der gemeinsam von den Fraktionen von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen in den Bundestag eingebracht und verabschiedet worden ist, auf die Leistungsaufwendungen für Rentner verwiesen: Die eigenen Beiträge der Rentner würden nur noch ca. 43 Prozent der Leistungsaufwendungen für sie decken. Es sei daher - so wörtlich im Gesetzentwurf - "*ein Gebot der Solidarität der Rentner mit den Erwerbstätigen, den Anteil der Finanzierung der Leistungen durch die Erwerbstätigen nicht noch höher werden zu lassen.*"

Die beitragsmäßige Benachteiligung der Gruppe der Rentner wird damit mit einem höheren Versicherungsrisiko begründet. **Eine solche Risikozuweisung bedeutet aber einen elementaren Verstoß gegen das Solidaritätsprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung.** Es wurde wie folgt definiert: „Die Beiträge, die der Versicherte für seine Krankenversicherung zu entrichten hat, richten sich nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit; Alter, Geschlecht und das gesundheitliche Risiko des Versicherten sind für die Beitragshöhe unerheblich. Der Anspruch auf die medizinische Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ist unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge. Ausdruck des Solidaritätsprinzip ist auch die beitragsfreie Familienversicherung, insbesondere von Ehegatten und Kindern, sofern diese vom Versicherten unterhalten werden“ (BT-Drucks. – 11/2237 Seite 146).

Merkmal der gesetzlichen Krankenversicherung ist gerade im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung, dass sich der Beitrag nach dem Einkommen und nicht nach der Höhe des Risikos rechnet. Hier können Rentner nicht anders als Familienversicherte behandelt werden.

Im übrigen beruht die Umlagefinanzierung in der Sozialversicherung auf einem Ausgleich zwischen den Generationen. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass Krankheiten mit dem Alter zunehmen. Gegen dieses Risiko haben sie sich im Rahmen einer jahrzehntelangen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Den höheren Krankenversicherungsleistungen für Rentnern steht im Rahmen eines intertemporären Solidarausgleich gegenüber, dass dieser Personenkreis in der Erwerbsphase in das gleiche System Vorleistungen erbracht hat. Eine höhere Beteiligung an den Behandlungskosten ist damit auch mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbar.

Im Ergebnis wird mit der vollen Beitragsbelastung auf Betriebsrenten die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Altersversorgung diskreditiert. Es werden nun in der gesetzlichen Krankenversicherung alle Bezieher von Versorgungsbezügen gleich schlecht behandelt und gegenüber Rentner, die nur eine Rente aus der gesetzlichen Rente beziehen, und gegenüber abhängig Beschäftigten durch die doppelte Beitragsbelastung unverhältnismäßig bestraft. Bisher konnten in der GKV langjährig Versicherte bei Bezug von Betriebsrenten über die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner entlastet werden.

Nicht nachvollziehbar ist im übrigen, dass die Neuregelung ohne jegliche Übergangsregelung erfolgt ist. Damit werden langjährige, zum Teil jahrzehntelange Planungen vieler Menschen für den Ruhestand umgeworfen und die finanzielle Situation deutlich verschlechtert. Dies trifft sowohl Bestandsrentner als auch rentennahe Jahrgänge, die nicht mehr umsteuern können.

Besonders enttäuscht wurde das Vertrauen, von Menschen, die im Wege von Direktversicherungen vorgesorgt haben. **Durch die beitragsmäßige Belastung von Kapitalabfindungen wird insgesamt die private Vorsorge gefährdet.** Derjenige, der langfristig für sein Alter vorsorgt, wird bestraft. Diese Bestrafung erfolgt auch noch in einer nicht mehr nachvollziehbaren mit dem Gerechtigkeitsempfinden nicht mehr zu vereinbarenden Weise. Selbst Direktversicherungen, die nach einem Jahr dann 29 Jahre privat fortgeführt werden, zählen zur betrieblichen Altersversorgung. Dagegen ist die rein private Lebensversicherung kein krankenversicherungspflichtiger Versorgungsbezug. Hier wird das System ad absurdum geführt.

Selbst in bestehende Besitzstandsregelungen für hochaltrige Menschen wurde eingegriffen.

So hat der Gesetzgeber das Altersprivileg mehr als 15 Jahre als schutzwürdig angesehen, so dass die Betroffenen in einem Alter von etwa 80 Jahren und darüber nicht mehr mit einem Eingriff in ihre Privilegien zu rechnen brauchten. Sie mussten darauf vertrauen können, dass ihre vor meist weit mehr als 10 Jahren getroffene Entscheidung nachträglich nach einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Gesetzgeber nicht doch noch entwertet werden würde